Jahndorf

Besteuerung von Wegzug und Sitzverlegung

2020

Januar 2020

Prof. Dr. jur. Christian Jahndorf

1987 – 1991 Studium der Rechtswissenschaft in Münster; 1991 – 1995 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Steuerrecht der Universität Münster (Prof. Dr. Dieter Birk); 1995 Promotion („Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung im Ertragsteuerrecht"); 1995 – 1997 Referendariat in Dortmund; 1997 – 2000 wissenschaftlicher Assistent am Institut für Steuerrecht (Universität Münster); 2000 – 2002 Habilitationsstipendium der DFG; 2002 Forschungsaufenthalte in Paris (Universität Paris I + II) und London (Institute for Advanced Legal Studies); 2002 Habilitation („Grundlagen der Staatsfinanzierung durch Kredite und alternative Finanzierungsformen"); Lehrbefugnis für die Fächer Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Steuerrecht und Europarecht, Dozent in zahlreichen Postgraduierten-Studiengängen zum nationalen und internationalen Steuerrecht; 2003 - 2004 Rechtsanwalt bei P + P Pöllath und Partners in Berlin; ab 2005 Rechtsanwalt bei der FIDES Treuhandgesellschaft in Bremen, seit 2006 Partner; 2008 Ernennung zum apl. Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Münster; seit Juli 2011 Partner bei HLB Schumacher in Münster; Mitglied der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer, der Deutschen Steuerjuristischen Vereinigung, der International Fiscal Association, der Berliner Steuergespräche und des Westfälischen Steuerkreises.

HLB **Schumacher**
An der Apostelkirche 4
48143 Münster
Tel. +49 – (0)251 – 2808 153
christian.jahndorf@**hlb-schumacher**.de

Westfälische Wilhelms-Universität
Universitätsstr. 14 – 16
48143 Münster

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 EINFÜHRUNG 8

§ 2 ANSÄSSIGKEIT UND WEGZUG IM EINKOMMENSTEUERRECHT 10

A. WOHNSITZ UND GEWÖHNLICHER AUFENTHALT ALS MERKMALE UNBESCHRÄNKTER STEUERPFLICHT 10

B. VORAUSSETZUNGEN EINES WEGZUGS ZUR VERMEIDUNG UNBESCHRÄNKTER STEUERPFLICHT IN DEUTSCHLAND 11

I. Aufgabe des Wohnsitzes und Vermeidung eines gewöhnlichen Aufenthaltes 11

1. Wohnsitz (§ 8 AO) 11

2. Gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO) 12

3. Verhältnis von § 8 AO zu § 9 AO 13

4. Hinweis zur Rechtsprechung 13

II. Problemfälle 14

1. Fallgruppe 1: Doppelwohnsitz 15

2. Fallgruppe 2: Wohnsitz im Ausland, Arbeitsplatz in Deutschland 15

a) Arbeitstägliche Anwesenheit und gänzlich fehlende Übernachtung in Deutschland (Grenzgänger) 15

b) Arbeitstägliche Anwesenheit und (gelegentliche) Übernachtung in Deutschland 17

c) Mehrtägige Einsätze/ Nächtliche Bereitschaftsdienste in Deutschland 17

3. Fallgruppe 3: Wegzug und Vermietung 18

a) Vermietung zur Sicherstellung der Beaufsichtigung 18

b) Unbefristete Vermietung 18

c) Befristete Vermietung (nur) für die Zeit der Abwesenheit 18

4. Fallgruppe 4: Familie 19

C. BESCHRÄNKTE STEUERPFLICHT 20

D. BESONDERHEITEN IM DBA-RECHT 21

1. Ziel und Zweck von Doppelbesteuerungsabkommen 21

2. DBA-Ansässigkeit 23

3. Ausnahmen 23

a) Qualifizierte unbeschränkte Steuerpflicht gem. Art. 4 Abs. 3 DBA-Schweiz („überdachende Besteuerung“) bei Doppelansässigkeit 23

b) Erweiterte beschränkte Steuerpflicht (§ 2 AStG) in Deutschland .. 25

c) Nichtansässigkeitsfiktion nach Art. 4 Abs. 6 26

§ 3 STEUERFOLGEN IN DEUTSCHLAND IM WEGZUGSJAHR 27

A. VERANLAGUNG IM JAHR DES WEGZUGS (§ 2 ABS. 7 SATZ 3 ESTG) 27

B. ANWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN DES PROGRESSIONSVORBEHALTS 28

I. § 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG (Progressionsvorbehalt bei zeitweiser unbeschränkter Steuerpflicht) 28

II. § 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG (Progressionsvorbehalt bei unbeschränkter Steuerpflicht/ Ansässigkeit im Inland) ... 29
III. Einschränkung durch Verfassungs- oder Europarecht? ... 29
IV. Verhältnis von § 32b EStG zum Abkommensrecht ... 31

§ 4 WEGZUGSBEDINGTE VERSTEUERUNG VON STILLEN RESERVEN IN KAPITALGESELLSCHAFTSANTEILEN NACH § 6 ASTG ... 31

A. GRUNDTATBESTAND DES § 6 ABS. 1 ASTG ... 31
I. Allgemeines ... 31
II. Zweck der Regelung ... 33
III. Persönliche Voraussetzungen ... 34
1. Natürliche Personen ... 34
2. Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht ... 34
3. Unbeschränkte Steuerpflicht in den letzten zehn Jahren ... 34
IV. Sachliche Voraussetzungen: Anteile im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 EStG ... 37

B. RECHTSFOLGEN ... 38
I. Anwendung von § 17 EStG ... 38
1. Voraussetzungen des § 17 EStG ... 39
2. (Fiktiver) Veräußerungsgewinn ... 41
a) Veräußerungspreis (gemeiner Wert) ... 41
b) Anschaffungskosten ... 42
c) Keine Berücksichtigung negativer (fiktiver) Veräußerungsgewinne ... 43
II. Anwendung des Teileinkünfteverfahrens ... 44

C. ERGÄNZUNGSTATBESTÄNDE GEM. § 6 ABS.1 SATZ 2 ASTG ... 44
I. Unentgeltliche Vermögensübertragung unter Lebenden oder Erwerb von Todes wegen auf beschränkt Steuerpflichtige (Nr. 1) ... 44
II. Begründung eines weiteren Wohnsitzes im DBA-Ausland (Nr. 2) ... 46
III. Einlage des Anteils in Betrieb oder Betriebsstätte im Ausland (Nr. 3) .. 46
IV. Ausschluss oder Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts – Auffangtatbestand (Nr. 4) ... 47
1. Passive Entstrickung durch abkommensrechtliche Zuordnung des Besteuerungsrechts ... 47
2. Sitzverlegung einer Kapitalgesellschaft ... 48
a) Auflösungsbesteuerung gem. § 17 Abs. 4 EStG – Nicht-identitätswahrende Sitzverlegung ... 48
b) Entstrickung gem. § 17 Abs. 5 EStG – Identitätswahrende Sitzverlegung ... 49

D. RÜCK-KORREKTURTATBESTÄNDE, „ERLEICHTERUNGS“-TATBESTÄNDE ... 50
I. 1. Fallgruppe: Nachfolgende tatsächliche Veräußerung, § 6 Abs. 1 Satz 5 AStG ... 50
II. 2. Fallgruppe: Vorübergehende Abwesenheit, § 6 Abs. 3 Satz 1 AStG 50
III. 3. Fallgruppe: Rechtsnachfolger begründet unbeschränkte Steuerpflicht, § 6 Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 Nr. 1 AStG ... 52

IV. 4. Fallgruppe: Die spätere Rückführung von Anteilen und Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in EU-Fällen, § 6 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 AStG 52

E. STUNDUNG 54
I. Stundung in Drittlands-Fällen, § 6 Abs. 4 AStG 54
1. Fälle endgültiger Abwesenheit 54
2. Fälle vorübergehender Abwesenheit 55
II. Stundung bei Wegzug in EU-Mitgliedstaat, § 6 Abs. 5 AStG 55
1. Wegzugsbesteuerung und Niederlassungsfreiheit 55
2. Grundtatbestand der Stundung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 AStG 57
a) Persönliche Voraussetzungen 57
b) Sachliche Voraussetzungen 57
c) Rechtsfolge 58
3. Entsprechende Anwendung der Stundungsregelung bei Ersatztatbeständen 58
4. Widerruf der Stundung 58
a) Nicht diskriminierende Entstrickung 59
b) Wegfall der „EU-Verstrickung“ 60
5. Priorität der Stundung vor Verlustverrechnung nach § 10d EStG gemäß § 6 Abs. 5 S. 6 – 7 AStG 61
6. Verfahrenspflichten des Steuerpflichtigen 61
a) Wohnsitz- und Inhaberschaftsanzeige bis zum 31.01. 61
b) Anzeige von Widerrufsgründen 62

F. UNIONSRECHTLICHE VORGABEN 63
I. Europarechtskonformität von § 6 AStG 63
a) Rückwirkende Anwendung der EU-/EWR-Stundungsregel auf Altfälle 63
b) Ausdehnung auf Drittstaaten-Fälle (Kapitalverkehrsfreiheit) 63
II. Freizügigkeitsabkommen (FZA) EU/Schweiz 63
III. Anti-Tax-Avoidance-Richtlinie (ATAD) und ATAD-UmsG-E 65

G. PROBLEME DER DOPPELBESTEUERUNG 71
I. Konkurrenz § 6 AStG / § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. e) EStG 71
II. Konkurrenz § 49 Abs. 1 Nr. 2 lit. e) EStG / Besteuerungsnorm im Zuzugsstaat 71
III. Konkurrenz § 6 AStG / ausländische Besteuerungsnorm im Zuzugsstaat 72

H. MÖGLICHKEITEN ZUR VERMEIDUNG DER WEGZUGSBESTEUERUNG 73
1. Einlage in ein Betriebsvermögen des Einzelunternehmers 73
2. Einlage in eine Personengesellschaft 75
a) Vorüberlegungen 75
b) Einlage in vermögensverwaltende Personengesellschaft, Beispiel 12 lit. a) 77
c) Einlage in gewerblich geprägte Personengesellschaft, Beispiel 12 lit. b) 77

d) Einlage in eine ausländische Personengesellschaft, Beispiel 12 lit. c) ... 79
e) Einlage in originär gewerbliche Personengesellschaft, Beispiel 12 lit. d) ... 79
3. Einlage in Sonderbetriebsvermögen ... 79
4. Formwechsel in Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) ... 80
5. Wertpapierpensionsgeschäft, Wertpapierleihe ... 81

§ 5 WEGZUGSBEDINGTE VERSTEUERUNG VON STILLEN RESERVEN IN KAPITALGESELLSCHAFTSANTEILEN NACH DEM UMWANDLUNGSSTEUERGESETZ ... 85

A. RECHTSLAGE BIS 12.12.2006: BESTEUERUNG EINBRINGUNGSGEBORENER ANTEILE GEM. § 21 ABS. 2 NR. 2 UMWSTG A. F. ... 85

B. RECHTSLAGE AB 13.12.2006: BESTEUERUNG GEM. § 6 ASTG, § 22 UMWSTG ... 86

§ 6 WEGZUGSBEDINGTE VERSTEUERUNG VON STILLEN RESERVEN IM BETRIEBSVERMÖGEN, § 4 ABS. 1 SATZ 3 ESTG ... 89

A. ÜBERBLICK ... 89

B. FINALE BETRIEBSAUFGABELEHRE ... 90

C. FIKTIVE ENTNAHME, § 4 ABS. 1 SATZ 3 ESTG ... 92
I. Allgemeines ... 92
II. Ausschluss oder Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts bei Wegzug ... 93
III. Rechtsfolge: Fiktive Entnahme und steuerlicher Ausgleichsposten bei EU-Sachverhalten ... 94
IV. Verstoß gegen Art. 31 und 34 EWR-Abkommen ... 97

TEIL 2: WEGZUG VON KAPITALGESELLSCHAFTEN ... 99

§ 7 ANSÄSSIGKEIT UND WEGZUG IM KÖRPERSCHAFTSTEUERRECHT ... 100

A. ORT DER GESCHÄFTSLEITUNG GEM. § 10 AO ... 100

B. SITZ GEM. § 11 AO ... 101

§ 8 GESELLSCHAFTSRECHTLICHE FOLGEN DES WEGZUGS ... 101

A. VERLUST DER RECHTLICHEN IDENTITÄT BEI WEGZUG? ... 101

B. SITZVERLEGUNG IM ANWENDUNGSBEREICH DER NIEDERLASSUNGSFREIHEIT ... 102
I. Daily Mail (1988) ... 102
II. Centros (1999) ... 103
III. Überseering (2002) ... 103
IV. Inspire Art (2003) ... 105
V. Sevic (2005) ... 105
VI. Cartesio (2008) ... 105

VII. Polbud (2017) 106

C. AUSWIRKUNGEN DER EUGH-RECHTSPRECHUNG AUF DIE RECHTSLAGE IN DEUTSCHLAND – ABGRENZUNG ZU DRITTSTAATENFÄLLEN 108

§ 9 STEUERRECHTLICHE FOLGEN DER SITZVERLEGUNG..... 110

A. STEUERLICHE GRÜNDE FÜR EINE SITZVERLEGUNG AM BEISPIEL DER DEUTSCHEN KAPITALERTRAGSTEUER I.V.M. § 50D ABS. 3 ESTG 110

B. KONZEPT DES § 12 KSTG..... 112

C. SITZVERLEGUNG IN DRITTSTAATEN, § 12 ABS. 3 KSTG 113

I. Verlust der unbeschränkten Steuerpflicht durch Verlegung von Sitz und Ort der Geschäftsleitung..... 113

II. Verlust des Status als Ansässigkeitsstaat nach tie-breaker-rules in DBA 114

III. Verbleib einer Betriebsstätte im Inland..... 114

IV. Rechtsfolge: Umfassende Gewinnrealisierung nach § 11 KStG 115

D. SITZVERLEGUNG INNERHALB DER EU/EWR, § 12 ABS. 1 KSTG 115

§ 10 BREXIT 119

§ 1 Einführung

1 Das Thema „Wegzugsbesteuerung“ befasst sich mit den steuerlichen Konsequenzen

- des Wegzugs von natürlichen Personen,
- der Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften und
- der Verlagerung von Betrieben/Betriebsstätten

2 vom Inland ins Ausland. Im weiteren Sinne gehören hierzu auch die grenzüberschreitende Verlagerung von einzelnen Wirtschaftsgütern (§ 4 Abs. 1 Satz 3 EStG) und Funktionen (§ 1 Abs. 3 Satz 9 AStG) in eine ausländische Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft.

3 In der Praxis sind die steuerlichen Folgen von Wegzug und Sitzverlegung sehr häufig Beratungsgegenstand. **Bevorzugte Zuzugsstaaten** sind heute vor allem solche, die einen hohem Lebensstandard und ein bevorzugtes Besteuerungsregime aufweisen, z.B. **Schweiz** (wegen pauschaler Aufwandsbesteuerung [teilweise mittlerweile abgeschafft[1]], keiner oder geringer Erbschaftsteuer, örtlicher Nähe zu Deutschland, Sprache, Kultur), **Österreich** (wegen Halbsatzbesteuerung von Kapitaleinkünften, Abschaffung der Erbschaftsteuer, örtlicher Nähe zu Deutschland, Sprache, Kultur) oder **Großbritannien** (wegen remittance basis taxation).

4 Prominente Wegzugsfälle vermitteln in der Öffentlichkeit den Eindruck, dass sich vor allem reiche Deutsche durch Wegzug der deutschen Besteuerung entziehen könnten. Tatsächlich finden rein steuerlich motivierte Wegzüge eher selten statt, wenn man dem Mandanten die Voraussetzungen und Konsequenzen eines Wegzugs sowohl in steuerlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf die persönliche Lebensführung aufzeigt. Außerdem ist der wegzugsbedingte Steuerspareffekt oft beschränkt (wegen verbleibender beschränkter Steuerpflicht im Inland) oder tritt – wenn überhaupt – erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung (z.B. bei der Erbschaftsteuer) ein.

5 Grenzüberschreitende Bewegungen eines Steuersubjektes gehen in der Regel mit einer Verlagerung von Einkünften und Einkunftsquellen einher, die sich zu Lasten des Wegzugsstaates und zugunsten des Zuzugsstaates auswirken. Ein Steuerzugriff des deutschen Fiskus ist nur dann noch möglich, wenn er im Inland verbleibende Einkunftsquellen unter den Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht (§ 49 EStG, § 2 AStG) besteuern darf oder im Zeitpunkt des Wegzugs auf bislang nicht realisierte, steuerverstrickte Wertsteigerungen zugreift. Mit Wegzugsbesteuerung verbindet man gemeinhin den letzten Punkt: Der Fiskus nimmt den Wegzug zum Anlass, stille Reserven im Vermögen des Wegziehenden zu besteuern (**Schlussbesteuerung**). Der Zugriff des Fiskus im Zeitpunkt des Wegzugs auf nicht realisierte Wertsteigerungen kann als **Wegzugsbesteuerung im engeren Sinne** (i. e. S.) bezeichnet werden, weil allein der Wegzug ins Ausland steuerauslösendes Tatbe-

---

[1] Im Kanton Zürich seit 01.01.2010 abgeschafft; diesem Beispiel folgend: Basel-Stadt (in Kraft ab: 01.01.2014), Basel-Landschaft, Appenzell Ausserrhoden (01.03.2013), Schaffhausen (01.01.2012).

standsmerkmal ist. Die einschlägigen steuerlichen Rechtsgrundlagen wurden zuletzt 2006 durch das „Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Aktiengesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften“ (SEStEG) wesentlich geändert. Grund für die Neuregelung der Rechtsgrundlagen waren zwei Punkte: Erstens sollen grenzüberschreitende Umwandlungen steuerneutral ermöglicht werden, sofern das deutsche Besteuerungsrecht nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird, zweitens soll die außensteuerrechtliche Regelung zur Wegzugsbesteuerung natürlicher Personen (§ 6 AStG) an die Vorgaben des EuGH in der Rechtssache „Lasteyrie du Saillant“ angepasst werden. Betroffen von der Wegzugsbesteuerung i. e. S. sind nach deutschem Steuerrecht Wertsteigerungen

- in Anteilen an inländischen Kapitalgesellschaften (§ 6 AStG),
- in Anteilen, welche zu einem Wert unter dem gemeinen Wert eingebracht worden sind, (§ 22 Abs. 1 Satz 6 Nr. 6 UmwStG) sowie
- im Betriebsvermögen, sofern es durch den Wegzug ins Ausland verlagert und dadurch dem deutschen Steuerzugriff entzogen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 3 EStG, § 12 Abs. 1 KStG; früher: finale Entstrickungslehre; Voraussetzungen erneut strittig durch neuere BFH-Rechtsprechung zur funktionalen Betrachtungsweise). Auch die Besteuerung von Funktionsverlagerungen nach § 1 Abs. 3 Sätze 8 ff. AStG gehören hierzu. Die Besteuerung des Gewinnpotentials anlässlich einer sog. Funktionsverlagerung wirkt wie eine Wegzugsbesteuerung, auch wenn sie steuersystematisch als Verrechnungspreiskorrektur verortet ist.

6 Die Besteuerung von nicht realisierten Wertsteigerungen anlässlich des Wegzugs ist nicht die einzige steuerliche Folge, die zu berücksichtigen ist. Zur **Wegzugsbesteuerung im weiteren Sinne** (i. w. S.) gehören

- im Wegzugsjahr die besonderen Regeln zur Abschnittsbesteuerung und zum Tarif (§§ 2 Abs. 7 Satz 3 EStG, 32b Abs. 1 Nr. 2 EStG) sowie
- nach dem Wegzug ggf. die Regeln zur beschränkten Steuerpflicht nach Maßgabe des nationalen Rechts (§ 49 EStG, § 2 AStG, DBA).

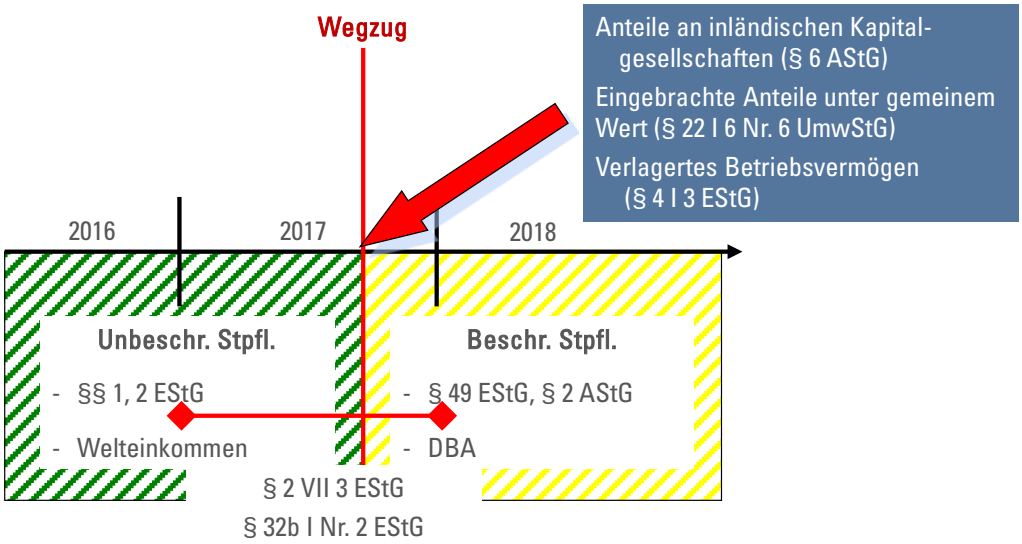

Teil 1: Wegzug von natürlichen Personen

7 Die Motive für einen Wohnsitzwechsel ins Ausland sind in der Regel vielschichtig.[2] Selbst wenn die Grundmotivation in persönlichen Gründen liegt, sind die steuerlichen Konsequenzen immer zu beachten und können die endgültige Entscheidung maßgeblich mitbestimmen.

§ 2 Ansässigkeit und Wegzug im Einkommensteuerrecht

A. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt als Merkmale unbeschränkter Steuerpflicht

8 Es gehört zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, dass jeder Staat eine Steuerpflicht von Personen aufgrund persönlicher oder räumlicher Anknüpfungspunkte im Staatsgebiet begründen darf.[3] Die Bundesrepublik Deutschland und die meisten anderen Staaten stellen als Anknüpfungspunkte für die Besteuerung natürlicher Personen auf den **Wohnsitz und/oder** den **gewöhnlichen Aufenthalt** ab (Wohnsitz- oder Ansässigkeitsprinzip).[4] Liegen Wohnsitz und/oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland vor, **begründet** dies

- die unbeschränkte Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 1 EStG und
- die Kindergeldberechtigung gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

9 Nur wenige Staaten – wie die USA – können es sich leisten, die unbeschränkte Steuerpflicht an die Staatsangehörigkeit zu knüpfen. Im englischen Sprachraum ist der Begriff „unbeschränkte Steuerpflicht“ (bzw. dessen untechnische Übersetzung wie etwa „unrestricted taxation“) nicht gebräuchlich; dort spricht man von „resident taxation“.

10 Die unbeschränkte Steuerpflicht nach § 1 Abs. 1 EStG führt dazu, dass Deutschland Anspruch auf Besteuerung des gesamten Einkommens hat, welches der ansässige Steuerpflichtige weltweit erzielt (sog. **Welteinkommensprinzip**). Demgegenüber werden nicht ansässige Steuerpflichtige, die also in Deutschland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt haben, nur mit den Einkünften besteuert, die sie auf inländischem Territorium erzielen, §§ 1 Abs. 4, 49 EStG (sog. beschränkte Steuerpflicht, **Quellenprinzip**).

---

[2] Vgl. zur Motivation *Ostertun*, in: Ostertun/Reimer, Wegzugsbesteuerung/Wegzugsberatung, 2007, § 1, Rn. 1 ff.

[3] BFH v. 18.12.1963, I 230/61 S, BStBl. 1964 III, 253; v. 16.12.1964, II 154/61 U, BStBl. 1965 III, 134; zu weiteren Einzelheiten siehe *Schaumburg*, Internationales Steuerrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 3.14, 5.2 ff., 14.4.

[4] Einige wenige Staaten knüpfen die Steuerpflicht an die Staatsangehörigkeit (sog. Nationalitätsprinzip).

Teil 2: Wegzug von Kapitalgesellschaften

Eickmann, Der Wegzug von Kapitalgesellschaften im Steuerrecht, Diss. Aachen 2007; *Birk*, Zuzug und Wegzug von Kapitalgesellschaften – Zu den körperschaftsteuerlichen Folgen der Überseeringentscheidung des EuGH –, IStR 2003, 469; *Deininger*, Körperschaftsteuerliche Auswirkungen der Überseering-Entscheidung des EuGH, IStR 2003, 214; *Wagner*, „Überseering“ und Folgen für das Steuerrecht, GmbHR 2003, 684; *Pache*, Die Urteile des BFH und BGH vom 29.01.2003 als erste Reaktion auf die Überseering-Entscheidung des EuGH, IStR 2003, 808; *Spindler/ Berner*, Inspire Art – Der europäische Wettbewerb um das Gesellschaftsrecht ist endgültig eröffnet, RIW 2003, 949; *Wachter*, Auswirkungen des EuGH-Urteils Inspire Art Ltd. auf Beratungspraxis und Gesetzgebung. Deutsche GmbH vs englische private limited company, GmbHR 2004, 88; *Blumenberg/Lechner*, Der Regierungsentwurf des SEStEG: Entstrickung und Sitzverlegung bei Kapitalgesellschaften, Neuerungen beim Einlagekonto, Körperschaftsteuerminderung und –erhöhung sowie sonstige Änderungen im Körperschaftsteuerrecht, BB-Special 8/2006, 25; *Dötsch/Pung*, SEStEG: Die Änderungen des KStG, DB 2006, 2648; *Binnewies*, Grenzüberschreitende Wirkungen des SEStEG, GmbH-StB 2007, 117; *Schmidtbleicher*, Verwaltungssitzverlegung deutscher Kapitalgesellschaften in Europa: „Sevic“ als Leitlinie für „Cartesio“?, BB 2007, 613; *Grohmann/Gruschinske*, Die identitätswahrende Sitzverlegung in Europa – Schein oder Realität?, GmbHR 2008, 27; *Kussmaul/Richter/Ruiner*, Die Sitztheorie hat endgültig ausgedient!, DB 2008, 451; *Wassermeyer*, Die bilanzielle Behandlung der Entstrickungsbesteuerung nach § 4 Abs. 1 Satz 3 EStG und nach § 12 Abs. 1 KStG, DB 2008, 430; *Wassermeyer*, Entstrickung versus Veräußerung und Nutzungsüberlassung steuerrechtlich gesehen, IStR 2008, 176; *Leible/Hoffmann,* Cartesio – fortgeltende Sitztheorie, grenzüberschreitender Formwechsel und Verbot materiellrechtlicher Wegzugsbeschränkungen, BB 2009, 58; *Mitschke*, Kein steuerfreier Exit stiller Reserven bei Sitzverlegung einer SE von Deutschland nach Österreich, IStR 2011, 294